

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- (1) Diese AGB treten mit Wirkung zum 01.06.2018 in Kraft. Bisherige AGB verlieren damit ihre Gültigkeit. Für zukünftig zu erbringende Leistungen gelten diese AGB auch für bereits bestehende Verträge.
- (2) Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende Bedingungen erkennen wir nur an, wenn diese von unserer Seite schriftlich bestätigt worden sind.
- (3) Mündliche Nebenabreden, Erklärungen oder Zusicherungen unserer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese von BFW schriftlich bestätigt worden sind.
- (4) Sollte eine Regelung dieser AGB nicht wirksam sein oder unwirksam werden, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine neue Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

2. Abwicklung eines Auftrages

- (1) Ist ein Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit BFW nicht berechtigt, den Vertrag im Namen der Eigentümergemeinschaft, der Eigentümer oder des Eigentümers abzuschließen, haftet er selbst für alle sich aus dem Vertrag ergebende Verbindlichkeiten.
- (2) Ein Auftrag kann von BFW erst dann abgewickelt werden, wenn die baulichen Gegebenheiten eine Montage der Messgeräte nach den einschlägigen Einbauvorschriften zulassen.
- (3) Wird ein Auftrag vom Kunden vor einer bereits geplanten Montage / Ablebung / Wartung storniert, kann BFW als Entschädigung einen Betrag bis zu 30% der Auftragssumme in Rechnung stellen.
- (4) Änderungen hinsichtlich der Bauart, Form oder Farbe und hinsichtlich der technischen Eigenschaften behält sich BFW vor, sofern diese für den Kunden keinen Nachteil darstellen und zumutbar sind.
- (5) Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben gelieferte Waren Eigentum vom BFW.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Für unsere Leistungen gelten die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Kundendienstpreise. Unsere Kundendienstrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab dem ersten angesetzten Hauptablesetermin, zur Zahlung fällig. Unsere sonstigen Rechnungen (Miete, Montage, Teilungen, Schätzungen) sind sieben Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ansprüche aus Teilleistungen oder Teilleistungen können wir vollständig fällig stellen. Der Auftraggeber kann die Zahlung einer Abschlagsrechnung nicht verweigern, weil die Arbeiten noch nicht vollständig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahlungen verrechnen wir mit der ältesten offenen Forderung.
- (2) Mit Eintritt des Zahlungsverzuges – bei Kaufleuten mit Fälligkeit – wird der Rechnungsbetrag mit 10% über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. verzinst zuzüglich Verzugspauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB. Wir haben dessen ungeachtet die Möglichkeit, einen nachweislich höheren Schaden geltend zu machen. Umgekehrt können Sie eine Herabsetzung des Zinses verlangen, wenn Sie nachweisen, dass uns ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist und auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht. Eine Abtretung von Forderungen ohne unsere vorherige Zustimmung ist ausgeschlossen. Sind Sie Kaufmann, steht Ihnen kein Zurückbehaltungsrecht, auch nicht aus § 369 HGB, zu. Sind Sie kein Kaufmann, steht Ihnen ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn dieses auf demselben Rechtsverhältnis beruht.
- (4) Erhöhen sich unsere Kundendienstpreise - verglichen mit der abgelaufenen Abrechnungsperiode - um mehr als 10%, steht dem Kunden ein Vertragslösungsrecht mit sofortiger Wirkung zu. Die Kündigung ist schriftlich per Einschreiben zu übermitteln.
- (5) Preis Anpassungen werden von unserer Seite nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen. Die Preise für die Erstellung von Heiz- und Betriebskostenabrechnung und die Preise für Geräteüberlassung ergeben sich aus den mit Ihnen geschlossenen Verträgen. Diese Servicepreise enthalten u.a. Kosten für den Vertrieb, die Erfassung und Abrechnung der relevanten Daten. Bei der Erbringung unserer Dienstleistungen fallen insbesondere Personal-, Verwaltungs-, IT- sowie Fahrtkosten an. Wir behalten uns Preis Anpassungen vor für etwaige künftig erhöhte und/oder neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste und unsere Lieferungen und Leistungen unmittelbar betreffende Belastungen.

4. Ablebung und Erstellung der Abrechnung

- (1) Der Durchführung der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung liegen die Vorschriften der DIN 4713 Teil 5 in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. Der Abrechnungsservice kann erst durchgeführt werden, wenn der Kunde alle für die Erstellung der Abrechnung relevanten Daten BFW zur Verfügung gestellt hat. Für die Richtigkeit der uns gemachten Angaben ist allein der Kunde zuständig. Modifikationen an Heizkörpern (z.B. Änderung eines Heizkörpertyps oder Änderung der Anzahl der Heizkörper in der Liegenschaft) und alle anderen abrechnungsrelevanten Veränderungen im Gebäude sind BFW unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Aablesetermin wird dem Kunden oder der von ihm benannten Stelle von BFW in geeigneter Weise rechtzeitig zur Weitergabe an seine Nutzer, bzw. zum Aushang in den Hausflur der Liegenschaft bekanntgegeben. Aus Kostengründen erhält bei der ersten allgemeinen Hauptablesung nicht jeder Nutzer eine Anmeldung, außer bei gesonderter Vereinbarung.
- (3) Zur Erstellung der jährlichen Abrechnung schickt BFW die Vordrucke „Heizkostenermittlung“ bzw. „Betriebskostenermittlung“ und „Nutzerliste“ dem Kunden rechtzeitig zu. Eine umgehende Bearbeitung kann nur erfolgen, wenn die Vordrucke vom Kunden mit verbindlichen Angaben über die abzurechnenden Kosten und über eventuelle Nutzerwechsel ausgefüllt an BFW zurückgegeben worden sind. Schickt der Kunde die Vordrucke nicht ausgefüllt innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (max. neun Monate nach erfolgter Ablebung) an BFW zurück, berechnet BFW einen Verspätungszuschlag von bis zu 15% der Kundendienstgebühr. Bei besonderer Eilbedürftigkeit z.B. wegen drohendem Fristablauf nach § 566 Abs. 3 BGB wird ein Expresszuschlag in Höhe von 25% der Kundendienstgebühr erhoben. Bei Nutzung des Datenaustausches auf elektronischem Wege gilt eine gesonderte Regelung.
- (4) Pro Liegenschaft erstellt BFW eine Gesamtabrechnung und je Nutzer eine Einzelabrechnung. Der Kunde hat vor der Weitergabe der Einzelabrechnungen zu prüfen, ob die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig umgesetzt worden sind.

- (5) Voraussetzung für die Ablebung und ordnungsgemäße Erstellung der Abrechnung ist, dass die Mess- und Erfassungsgeschichte mit der zugehörigen Plombe gesichert sind und die Plomben unbeschädigt sind.
- (6) Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der erstellten Abrechnung schickt der Kunde die Unterlagen umgehend zur Neubearbeitung an BFW zurück; anderenfalls kommt BFW nicht für etwaige Fehler auf.
- (7) Zur Ablebung müssen die Heizkörper und Heizkostenverteiler bzw. sonstigen Messgeräte frei zugänglich sein; Möbelstücke, Heizkörperverkleidungen o.ä., die der Ablebung der Messgeräte entgegenstehen, müssen zum angemeldeten Aablesetermin entfernt sein. Die Freistellung der Messgeräte gehört aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht zu den Aufgaben von BFW.
- (8) Unsere Kosten umfassen die Leistung für die Durchführung der Ablebung in einem Haupt- und erforderlichenfalls einem Nachablesetermin. Kann ein Aablesetermin aus Gründen, die der Kunde oder seine Nutzer zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden (z.B. wegen Terminabsage eines bereits bekanntgegebenen Aablesetermins), so werden angefallene Personal-, Arbeits- und Wegekosten sowie Regiekosten für die Einplanung eines neuen Aablesetermins dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (9) Ist auch ein nochmaliger Ablebversuch aus Gründen nicht durchführbar, die BFW nicht zu vertreten hat, so erfolgt eine für den entsprechenden Nutzer kostenpflichtige, verbrauchsabhängige Schätzung seiner Heizkosten unter Berücksichtigung der DIN 4713, Teil 5 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Kosten werden dem betreffenden Nutzer in der Heizkostenabrechnung belastet.

5. Gewährleistung

- (1) BFW bietet die Gewähr für die Auslieferung und Montage mangelfreier Messgeräte und die Erstellung ordnungsgemäßer Abrechnungen. Etwaige Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen BFW mitzuteilen.
- (2) Für nachweislich durch Materialmängel oder Fehler bei der Montage unbrauchbar gewordene Messgeräte leistet BFW kostenlosen Ersatz. BFW übernimmt 2 Jahre Garantie für die ordnungsgemäße Montage bei geschraubten oder geschweißten Heizkostenverteilern.
- (3) Im Fall einer - wegen eines von unserer Seite zu vertretenden Mangels - fehlerhaften Abrechnung erstellt BFW eine neue unentgeltliche und korrigierte Abrechnung. Ist BFW hierzu nicht in der Lage, oder verzögert sich die Durchführung der Mangelbeseitigung insbesondere über uns gesetzte angemessene Fristen hinaus, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung der in Rechnung gestellten Vergütung zu verlangen. Gleiches gilt, falls die Nachbesserung fehlschlägt.
- (4) Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn die Schadensursache von uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gesetzt worden ist. Entsprechendes gilt für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden. Hiervon unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Für Schäden, die durch natürliche Abnutzung oder unsachgemäße Behandlung, Feuer oder Frost, sowie durch Überspannung (z.B. Blitzschlag) oder eine anormale Beschaffenheit des Wassers an unseren Messgeräten entstanden sind oder auf sonstigen Umständen beruhen, die von BFW nicht zu vertreten sind, wird eine Gewährleistung nicht übernommen.
- (6) Bei der Durchführung der Montage neuer Heizkostenverteiler haftet BFW nicht für unvermeidbare Veränderungen oder Schäden an Heizkörpern, die aufgrund der Demontage von Altgeräten entstehen. Gleiches gilt für das Sichtbarwerden früherer Montagestellen, wenn neue Messgeräte aufgrund der EN 834/835 an einem anderen als dem ursprünglichen Messpunkt angebracht werden müssen.

6. Laufzeit – Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis über die Erfassung und Abrechnung kann bis spätestens drei Monate vor Ablauf eines laufenden Abrechnungszeitraumes schriftlich per Einschreiben mit Wirkung für den nachfolgenden Ablesetermin gekündigt werden.
- (2) Die Laufzeit verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht fristgerecht schriftlich gekündigt worden ist.
- (3) Bei einer einvernehmlichen Auflösung eines Kundendienstvertrages während einer laufenden Abrechnungsperiode ist die Hälfte der für die Liegenschaft geltenden Kundendienstgebühr zuzüglich einer einmaligen Bearbeitungspauschale je Liegenschaft in Höhe von 75,00 EUR zu zahlen. Maßgeblich für die Berechnung der Abstandsumme sind die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung gültigen Kundendienstpreise.

7. Datenschutz

Wir beachten die einschlägigen Anforderungen hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit. Wir gehen davon aus, dass auch Sie sich, insbesondere gegenüber Ihren Nutzern, datenschutzkonform verhalten. Soweit wir für Sie im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung als Auftragsdatenverarbeiter tätig werden, gilt im Übrigen die mit Ihnen getroffene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung auf der Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

8. Erfüllungsort – Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist Duisburg.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und unserem Kunden ist Duisburg, soweit der Kunde Vollkaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes im Sinne von § 343 HGB zu rechnen ist.

BFW

Büro für Wärmemess- und Technik van Hoff's GmbH
Ranenbergstr. 71 · 47166 Duisburg
www.bfw-vanhoffs.de
info@bfw-vanhoffs.de